

Empfehlungen des Fachausschusses Strafrecht zur Antragstellung gemäß § 22 FAO

Mitglieder des Ausschusses:

Vorsitzende: Rechtsanwältin Elke Werner, Dortmund
stellv. Vorsitzender: Rechtsanwalt Dr. Norbert Drees, Marl
Schriftführer: Rechtsanwalt Harald Wostry, Essen

Gemäß den §§ 2, 3 der am 11. März 1997 in Kraft getretenen Fachanwaltsordnung (FAO) sind Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung

- der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen sowie
- eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur Person des/der Antragstellers/in

- a) Name
- b) Datum der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- c) bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnungen.

2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

- a) Soweit die besonderen theoretischen Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind gemäß § 22 Abs. 2, 6 FAO folgende Unterlagen **jeweils im Original** vorzulegen:

- Bescheinigung der erfolgreichen Lehrgangsteilnahme:

Bitte beachten Sie: Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

- **Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen** (den Klausuren sollte der Aufgabentext beigelegt werden).

b) Andernfalls sind zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen gemäß § 6 Abs. 1 FAO vorzulegen.

3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb dieser besonderen praktischen Erfahrungen gilt gemäß § 5 Abs. 1 f FAO in der Regel als nachgewiesen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten **fünf** Jahre vor Antragstellung sechzig Fälle im Fachgebiet selbständig bearbeitet hat und dabei an vierzig Hauptverhandlungstagen (davon mindestens 30 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht) tätig geworden ist. Die Hauptverhandlungstage müssen ebenfalls in den **Fünf**-Jahreszeitraum fallen.

Der **Fünf**-Jahres-Zeitraum des § 5 Abs. 1 verlängert sich gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 FAO

- a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach den Mutterschutzvorschriften;
- b) um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit;
- c) um Zeiten, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen. Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt.

Die in § 5 FAO angesprochene „**persönliche und weisungsfreie** Bearbeitung“ setzt voraus, dass der/die Antragsteller/in grundsätzlich das Mandat von der Annahme bis zur Beendigung eigenverantwortlich und persönlich bearbeitet hat. Dies ist anwaltlich zu versichern. Im Einzelfall kann der Ausschuss die Vorlage von Handakten oder Terminprotokollen verlangen.

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen wird durch eine chronologische Fallliste geführt, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss:

- Gericht nebst gerichtlichem Aktenzeichen
- Gegenstand des Verfahrens
- Zeitraum der Tätigkeit sowie Anzahl und Datum der Hauptverhandlungsterminstage
- Art und Umfang der Tätigkeit

- Stand des Verfahrens

Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen, sollte die Fallliste zum einen durchnummeriert sein, zum anderen sollte nach Verfahren vor einem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht und anderen Verfahren unterschieden werden.

Auf Verlangen des Ausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

4. Fachgespräch

Ein/e Antragsteller/in wird gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 FAO zu einem Fachgespräch geladen, wenn der Ausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand nicht allein aufgrund der von dem/der Rechtsanwalt/in vorgelegten schriftlichen Unterlagen abgeben kann. Die Befragungszeit soll nicht weniger als fünfundvierzig und nicht mehr als sechzig Minuten betragen.

Fachausschuss Strafrecht der
Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Stand: Dezember 2025